

Bundesamt für Justiz
Sekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern

E-Mail:

simone.rusterholz@fedpol.admin.ch

anna.wolf@fedpol.admin.ch

sandrine.favre@sem.admin.ch

helena.schaer@sem.admin.ch

Bern, 9. Januar 2020

Vernehmlassungsantwort zur Übernahme und Umsetzung der Rechtsgrundlagen für die Herstellung der Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenze, Migration und Polizei (Verordnungen [EU] 2019/817 und [EU] 2019/818) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Übernahme und Umsetzung der oben genannten EU-Rechtsgrundlagen Stellung nehmen zu können. Es geht dabei um eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands, die bezweckt, die EU-Informationssysteme so miteinander zu vernetzen, dass vorhandene Informationen besser genutzt werden können. Die Schweiz ist als Schengen-Mitglied zur Übernahme der EU-Verordnungen 2019/817 und 2019/818 verpflichtet.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB hat sich bisher immer hinter das Schengen-Abkommen gestellt und respektiert die Notwendigkeit der Übernahme der genannten Verordnungen. Der unterbreiteten Vorlage steht er jedoch kritisch gegenüber. Die zugrundeliegende Sammlung, Bearbeitung, Speicherung und Weitergabe sensibler Daten in diesem Umfang ist problematisch. Wir fordern deshalb, bei der Umsetzung den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren und dem Schutz der Daten von Betroffenen genügend Rechnung zu tragen. Es sollen nur Regelungen eingeführt werden, die vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) geprüft, beurteilt und gutgeheissen wurden.

Die den beiden EU-Verordnungen zu Grunde liegende Tendenz, Migration hauptsächlich unter dem Aspekt der inneren Sicherheit zu betrachten, erachtet der SGB als höchst problematisch. Dabei werden Migrationskontrolle und die Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus begrifflich gleichgesetzt. Drittstaatsangehörige erscheinen so ohne jeden empirischen Nachweis per se als Sicherheitsrisiko, was eine nicht zu rechtfertigende Diskriminierung darstellt.

Der SGB unterstützt deshalb die Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH und fordert bei der Umsetzung insbesondere folgende Nachbesserungen und Präzisierungen:

- Explizit festzuhalten ist, dass eine Behörde, die eine Abfrage über den gemeinsamen Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (sBMS) einleitet, nur die Verweise auf jene EU-Informationssysteme sieht, zu deren Zugang sie berechtigt ist.

- Es ist eine präzisere und genau abgegrenzte Definition der Zwecke vorzunehmen, für die eine Abfrage des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten (CIR) zulässig ist, damit die Erfordernisse der Notwendigkeit und der Verhältnismässigkeit erfüllt sind.
- Es ist ein ergänzender Verweis auf die Anforderungen zur Vermeidung jeder Form von Diskriminierung explizit ins Gesetz aufzunehmen.
- Die Garantien zum Schutz des Grundrechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Grundrechts auf Schutz personenbezogener Daten ist soweit als möglich zu gewährleisten und im Gesetz entsprechend zu präzisieren.
- Auf Gesetzesstufe ist zu präzisieren, dass es sich bei «sonstigen schweren Straftaten» im Sinne von Art. 110d Abs. 1 E-AIG um Straftaten mit einer Mindestfreiheitsstrafe von 3 Jahren handeln muss.
- Die nationale Polizeibehörde eines Herkunftslandes darf unter keinen Umständen Informationen darüber erhalten, dass ihre Datenbanken über das Europäische Suchportal (ESP) abgefragt wurden – insbesondere nicht im Falle anerkannter Flüchtlinge und jener Personen, die in Eurodac als Asylsuchende registriert sind.
- Die Schnittstellen zur europäischen und zur nationalen Aufsichtsbehörde sowie zum neuen Schengen-Datenschutzgesetz muss auf Gesetzesstufe geklärt und geregelt werden, um dem Datenschutz und der Datensicherheit die nötige Nachachtung zu verschaffen.
- Die nationale Aufsichtsbehörde bzw. der EDÖB sollte mit den erforderlichen (zusätzlichen) Ressourcen ausgestattet werden, damit die Aufsichtsfunktion auch angemessen wahrgenommen werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Regula Bühlmann
Zentralsekretärin